



**I N H A L T**

**Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Südliche Weinstraße zum einstweiligen Schutz des Grabungsschutzgebietes „Niederhochstadt Süd“, Gemarkung Niederhochstadt**

**Seite 74 - 77**

**Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G**  
der  
**Rechtsverordnung**  
**des Landkreises Südliche Weinstraße**  
**zum einstweiligen Schutz des Grabungsschutzgebietes „Niederhochstadt Süd“,**  
**Gemarkung Niederhochstadt**

-Bekanntmachung vom 01.06.2017

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Einstweilige Unterschutzstellung des Grabungsschutzgebietes**

- 1) Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Niederhochstadt wird gemäß § 11 DSchG unter einstweiligen Schutz gestellt.
- 2) Die einstweilige Unterschutzstellung erfolgt auf die Dauer von sechs Monaten. Sie kann einmal um höchstens drei Monate, mit Zustimmung der Oberen Denkmalschutzbehörde um höchstens sechs Monate verlängert werden.
- 3) Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung Grabungsschutzgebiet 'Niederhochstadt Süd'.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- 1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke bzw. Teile von Grundstücken innerhalb der Gemeinde Hochstadt, Gemarkung Niederhochstadt, Fl.St. 5955/3, 5958/1, 5959/1, 5960/1, 5309/3, 5309/4, 5309/13, 5364/3, 5364/4, 5364/5, 5364/9, 5364/11, 5419/1, 5419/2, 5419/3, 5420/1, 5420/2, 5420/3, 5421/1, 5421/2, 5421/3, 5422/1, 5422/2, 5422/3, 5423/1, 5423/2,



5423/3, 5424/1, 5424/2, 5424/3, 5425/2, 5425/3, 5425/5, 5425/6, 5426/2, 5426/3, 5426/4, 5427/2, 5428/1, 5428/2, 5429, 5429/1, 5430, 5431, 5432, 5433/1, 5433/2, 5434/1, 5434/2, 5434/3, 5435/2, 5435/3, 5435/4, 5435/5, 5435/6, 5435/7, 5436, 5437, 5438, 5483/4, 5551/2, 5551/3, 5551/4, 5551/5, 5551/7, 5551/8, 5836/2, 5837/1, 5837/2, 5838/1, 5838/2, 5839/1, 5839/2, 5840/1, 5840/2, 5840/3, 5840/4, 5841/1, 5841/2, 5841/3, 5841/4, 5842/1, 5842/2, 5842/3, 5842/4, 5842/5, 5843/1, 5843/2, 5843/3, 5843/5, 5844/2, 5844/3, 5936/2, 5937/1, 5937/2, 5937/3, 5948, 5949, 5950, 5951, 5952, 5953, 5954/1, 5954/2, 5955/2, 5956/2, 5956/3, 5957/1, 5957/2, 5958/2, 5959/2, 5960/2, 5960/3, 5961/1, 5961/2, 5961/3.

- 2) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Karte, welche Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, gekennzeichnet. Die Abgrenzung der Karte ist die verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.

### § 3

#### Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Im oben bezeichneten Areal liegen ein frühmittelalterliches Körpergräberfeld sowie ein römisches Brandgräberfeld.

Das frühmittelalterliche Körpergräberfeld ist seit den 1930er Jahren bekannt. Das Gräberfeld konnte in seiner nördlichen Ausdehnung durch eine Notgrabung anlässlich des Baus eines Einzelhandelsmarktes im Jahr 1995 archäologisch dokumentiert werden. Dabei wurden über 100 Gräber erfasst. Deutliche Hinweise auf die Existenz des Gräberfelds im Bereich des hier beantragten Areals hat außerdem eine am 19.02.2015 durchgeführte geomagnetische Prospektion ergeben. Damit zählt das Körpergräberfeld von Hochstadt zur Reihe ausgedehnter frühmittelalterlicher Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind.

Zudem befindet sich unmittelbar östlich vom Kreuzungsbereich B 272 / L 540 ein seit dem Jahr 1972 bekanntes römisches Brandgräberfeld, über dessen genaue Ausdehnung im Einzelnen zur Zeit noch keine Erkenntnisse vorliegen. Aufgrund des Aussagewerts römischer Gräberfelder zur Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur der römischen Pfalz ist auch hier eine besondere wissenschaftliche und kulturhistorische Bedeutung zu konstatieren.

Das Denkmal, definiert durch das frühmittelalterliche Körpergräberfeld sowie das römische Brandgräberfeld, erfüllt den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Die geplante Errichtung eines Kreisverkehrs unmittelbar südlich von Hochstadt an der Streckenführung der B 272 betrifft direkt die von den beiden Gräberfeldern betroffenen Bereiche. Dadurch sind diese beiden Gräberfelder, bei denen mit einer hohen Zahl von Bestattungen gerechnet werden kann, beim Bau des Kreisverkehrs in erheblichem Maße gefährdet.

Im Vorfeld der Straßenbaumaßnahme, die neben dem eigentlichen Trassenverlauf auch den Arbeitsraum umfasst, müsste der gesamte hiervon betroffene Bereich des frühmittelalterlichen und römischen Gräberfelds ausgegraben werden, um die darin befindlichen Körper- und Brandbestattungen vor ihrer Vernichtung zu dokumentieren und die Funde zu bergen.



**§ 4**

**Genehmigungs- und Anzeigepflichten**

- 1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- 2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung und Anzeige sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde, An der Kreuzmühle 2, in 76829 Landau, einzureichen.

**§ 5**

**Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken**

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde und der Fachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt nach vorheriger Unterrichtung und Darlegung des Zweckes, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchG).

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu 1.000.000 € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchG.

Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

**§ 7**

**Geobasisinformationen**

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundstücke dieser Rechtsverordnung wird der Vermerk Denkmalschutz in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens aufgenommen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Landau i.d. Pfalz, 01.06.2017  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Theresia Riedmaier  
Landrätin

**Wir bitten, vorstehende Bekanntmachung entsprechend der in der Hauptsatzung gem. § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.**